

3. Ist ein nach § 7 Abs. 1 des Viehschendengesetzes ergehendes Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch neben der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes auch insoweit rechtswirksam, als es sich auf Fleisch in Stücken bezieht? Viehschendengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) §§ 74, 7, 6. Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) §§ 12, 27.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (VGBL S. 317) — VerZollG. — §§ 134, 158.

III. Straffenat. Urf. v. 24. November 1913 g. P. III 784/13.

I. Landgericht Memel.

Aus den Gründen:

„Dem zugunsten der Angeklagten von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittel mußte der Erfolg versagt werden.

Die Angeklagte war am 30. Januar 1913 in Rußland und versuchte bei ihrer Rückkehr über das Zollamt L., 0,50 kg frisches Schweinefett . . . in das Hollinland einzuführen. Bei ihrer Durchsuchung wurde das Fett vorgefunden und beschlagnahmt. Da nach der Auffassung des Landgerichts die Angeklagte auch mit dem erforderlichen Vorsatz gehandelt hat, ist sie wegen Vergehens gegen § 74 Abs. 1 Nr. 3 ViehschendenG. in einheitlichem Zusammentreffen mit § 134 VerZollG. zu einer Geldstrafe von 30 M., hilfsweise zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt worden, und zwar auf Grund der erstgedachten Vorschrift, als des schwersten Strafgesetzes. Zugleich ist die Konfiskation des beschlagnahmten Fettes ausgesprochen (§§ 158, 134 VerZollG.).

Das für die Verurteilung der Angeklagten in Betracht kommende Einfuhrverbot entnimmt der Vorderrichter dem § 1 der Bekanntmachung des Preuß. Landwirtschaftsministers vom 21. Februar 1906 (Min.-Bl. für Landw. usw. S. 98). Dort wird auf Grund des § 7 ViehschendenG. (alter Fassung) für das ganze preußische Staatsgebiet die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland verboten, mit Ausnahme von solchem, das im Sinne von § 12 Schlachtvieh- und FleischbeschauG. und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen als „zubereitet“

anzusehen ist; die Einfuhr derartigen — zubereiteten — Schweinefleisch ist gestattet. Weitere Ausnahmen von dem Verbot in § 1 der Bekanntm. zuzulassen, werden in § 2 das. die in Frage kommenden Regierungspräsidenten ermächtigt, soweit es sich um den kleinen Grenzverkehr, den Meß- und Marktverkehr und um das zum Reiseverbrauch mitgeführte Schweinefleisch handelt. Auf Grund dieser Bekanntmachung ist die landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 24. Oktober 1906 („Extrablatt zu Nr. 43 des Regierungsamtsblattes für 1906“) mit Genehmigung der beteiligten Minister ergangen, die indes keinerlei Ausnahmen zugunsten von frischem Schweinefett aufweist.

Demgemäß ist die Verurteilung der Angeklagten unter Anwendung des § 74 Abs. 1 Nr. 3 ViehseuchenG. nicht zu beanstanden, wenn das in § 1. der Bekanntm. enthaltene Einfuhrverbot, soweit es sich auf frisches Schweinefett bezieht, zu Recht besteht. Und das ist der Fall, wenngleich das von der Revision angerufene Urteil des erkennenden Senats 3 D. 17/13 vom 10. März w. R., dem ein wesentlich gleichgearteter Sachverhalt zugrunde lag, mit der ihm beigegebenen Begründung zu der gegenteiligen Auffassung führen mußte. (Es folgt der Gedankengang des Urteils wider R.; sodann heißt es weiter:) An der vorstehend gekennzeichneten Rechtsmeinung hat der entscheidende Senat bei erneuter Prüfung nicht festhalten können.

Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz bildet nach seiner Entstehungsgeschichte im wesentlichen eine Ergänzung des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879. Keineswegs wird es von der Absicht geleitet, der Einfuhr von Fleisch in das Inland allgemein entgegenzutreten. Deshalb liegt es nicht fern, die Vorschrift in § 12 Abs. 2 Nr. 1 das., zumal im Hinblick auf die dort gebrauchte Wendung „Bedingungen“, überhaupt nicht als „Verbot“, sondern als „Beschränkung“ der Einfuhr von Fleisch zu beurteilen, hervorgegangen aus dem Bedürfnis,

„daß Fleisch, welches aus dem Ausland eingeführt wird, im Inland nur in den Verkehr gelangen kann, nachdem es einer amtlichen Untersuchung auf seine Genußtauglichkeit unterlegen hat“ (vgl. Begr. der Reg.-Vorl. vom 17. Februar 1899 Druckf. des RT. Nr. 138 für 1898/99 S. 20).

Dabei wäre zu beachten, daß schon das Gesetz selbst in § 15 zwischen Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen unter Hinweisung gerade auch auf § 12 unterscheidet. Käme der hier in Rede stehenden Bestimmung also nur die Bedeutung einer Einfuhrbeschränkung zu, so würde damit von vornherein jeder Grund entfallen, einem nach § 7 ViehseuchenG. ergehenden Fleischeinfuhrverbot die Rechtswirksamkeit zu versagen, gleichviel ob davon Fleisch in ganzen Tierkörpern oder solches in Stücken oder sonstige tierische Erzeugnisse, wie Fette, betroffen werden (vgl. dazu RGSt. Bd. 28 S. 51, 197/198, Bd. 31 S. 417, Bd. 35 S. 426).

Es braucht aber hierauf nicht näher eingegangen zu werden. Will man in § 12 Abs. 2 Nr. 1 SchlachtviehG. ein Einfuhrverbot erblicken — das übrigens schon für sich allein und ohne das Hinzutreten der Verletzung eines etwa viehseuchenpolizeilichen Einfuhrverbots nicht nur § 27 zu 4 das., sondern auch § 134 VerZollG. anwendbar macht (vgl. RGSt. Bd. 39 S. 353) —, so ist dennoch anzuerkennen, daß neben diesem Einfuhrverbot auch ein sich auf § 7 ViehseuchenG. stützendes weiteres Einfuhrverbot mit der Strafsolge des § 74 Abs. 1 Nr. 3 das. (und aus dem zuletzt erwähnten Gesichtspunkt gleichfalls des § 134 VerZollG.) der Rechtsgültigkeit nicht entbehrt.

Ausschlaggebend erschienen dabei folgende Erwägungen.

Unbedenklich ist davon auszugehen, daß die Reichsgesetzgebung grundsätzlich nicht gehindert ist, einen äußeren Tatbestand, der in einem Gesetze bereits mit Strafe bedroht wird, durch ein ferneres Gesetz im Hinblick auf ein anderes Rechtsgut und zu dessen Schutze neuerdings unter Strafe zu stellen. Eine Anwendung dieses Grundsatzes läßt sich insbesondere aus einer Vergleichung der Vorschriften in § 6 ViehseuchenG. und § 12 Abs. 2 Nr. 1 SchlachtviehG. nachweisen, wenn man den Fall unterstellt, daß jemand einzelne Stücke Fleisch von einem Tiere, das im Ausland wegen Erkrankung an einer übertragbaren Seuche geschlachtet worden ist, unter Umgehung der inländischen amtlichen Untersuchungsstelle nach Deutschland einführt. Bei solchem Sachverhalt greift zunächst die Vorschrift des § 6 ViehseuchenG. Platz, wonach es verboten ist, Teile von Tieren, die zur Zeit des Todes an einer übertragbaren Seuche gelitten haben, in das Inland einzuführen. Nach dieser Richtung ist

es ohne Belang, ob das Fleisch in ganzen Tierkörpern oder in Stücken eingeführt wird. Gegebenenfalls hätte daher Bestrafung nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 das. einzutreten. Daß aber die vorausgesetzte Handlungsweise zugleich auch gegen § 12 Abs. 2 Z. 1 SchlachtviehfleischG. verstößt und deshalb der Strafvorschrift in § 27 zu 4 das. unterliegt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn insoweit macht es wiederum keinen Unterschied, ob das Fleisch von einem gesunden Tiere oder von einem solchen herrührt, das an einer übertragbaren Seuche erkrankt war. Die Einföhrung desselben Stückes Fleisch wird sonach unter Umständen von zwei verschiedenen unmittelbaren reichsgesetzlichen Einfuhrverboten getroffen, von denen das eine, § 6 ViehseuchengG., den Schutz des inländischen Viehbestandes, das andere, § 12 Abs. 2 Z. 1 SchlachtviehfleischG., in der Hauptsache ein anders geartetes Rechtsgut, die menschliche Gesundheit, im Auge hat. Die Ausmessung der Strafe hätte danach — abgesehen von den weiter in Betracht zu ziehenden Vorschriften der §§ 134, 158 VerZollG. (vgl. dazu RGSt. Bd. 45 S. 321) — gemäß § 73 StGB. zu erfolgen, d. h. auf Grund des § 74 Abs. 1 Nr. 1 ViehseuchengG.

Schon die so erkennbare Auffassung des Gesetzgebers über das Verhältnis des § 12 Abs. 2 Nr. 1 SchlachtviehfleischG. zu dem im Viehseuchengesetz selbst, in § 6, enthaltenen Einfuhrverbot weist zwingend darauf hin, sie auch dann als maßgebend anzusehen, wenn es sich nicht um ein vom Viehseuchengesetz unmittelbar ausgesprochenes Einfuhrverbot, sondern um ein solches handelt, das im § 7 Abs. 1 ViehseuchengG. nur für zulässig erklärt, dessen Aufstellung aber der Entschließung gewisser Behörden im Einzelfall überlassen wird.

Zu dieser Schlußfolgerung — d. h. zur Anerkennung der Rechtswirksamkeit eines von der zuständigen Amtsstelle nach § 7 das. erlassenen Einfuhrverbots neben dem sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 1 SchlachtviehfleischG. ergebenden — nötigt ferner die Erwägung, daß dem Reich keine eigenen zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmten Verwaltungsstellen zur Verfügung stehen, daß vielmehr nach § 2 Abs. 1 ViehseuchengG. die entsprechenden Anordnungen (einschl. solcher aus § 7 Abs. 1 das.) „den Landesregierungen und deren Organen“ übertragen sind. Die bundesstaatlichen Behörden treten in solchem Falle kraft eines nach § 4 Abs. 2 das. vom Reichskanzler ausgehenden Auftrags an die Stelle des Reichs als dessen bevoll-

mächtigte Vertreter. Sie haben dabei nach den reichsrechtlich vom Bundesrat (§§ 78, 79 Abs. 1 daf.) gegebenen Weisungen zu handeln, deren Ausführung wiederum durch das Reich — und zwar gemäß § 8, § 4 Abs. 1 daf. durch den Reichskanzler — überwacht wird. Danach hat, wenn auf Grund des § 7 Abs. 1 daf. von einer bundesstaatlichen Dienststelle ein Einfuhrverbot erlassen wird — unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über die Behördenzuständigkeit — als sachliche Grundlage des Verbots nicht die landesgesetzliche Gesetzgebung, sondern die des Reichs zu gelten. Auch aus diesem Grunde erscheint daher die Annahme ausgeschlossen, daß ein Einfuhrverbot aus § 7 Abs. 1 daf., das auf dem reichsgesetzlich vorgezeichneten Wege für andere als vom Reich mit dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaffungsgesetz verfolgten Zwecke zustande kommt, nach dem Willen des Reichsgesetzgebers seine Wirksamkeit gegenüber dem Einfuhrverbot aus § 12 Abs. 2 Nr. 1 Schlachtvieh- u. FleischbeschG. ganz oder zum Teil einbüßen sollte.

Hiernach war die Rechtsgültigkeit des in der Ministerialbekanntmachung vom 21. Februar 1906 enthaltenen Einfuhrverbots anzuerkennen. Daraus ergibt sich . . . die Anwendbarkeit des § 74 Abs. 1 Nr. 3 Viehseucheng., so daß . . . die Revision zu verwerfen war.

Die gegenwärtige Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.“